

## Testpflicht in Sachsen-Anhalt (Stand: 15.11.2021)

Grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen sind:

- Genesene und vollständig Geimpfte
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, da diese bereits in der Schule getestet werden
- Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen

Bereich	Testpflicht
<b>Abhol- und Lieferdienst</b>	Nein.
<b>Archive</b>	Nein.
<b>Außergastronomie</b>	Nein.
<b>Autokinos</b>	Nein.
<b>Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder</b>	Ja.*
<b>Beherbergung</b>	Ja. Nur zu Beginn.*
<b>Berufliche Beherbergung</b>	Nein.
<b>Bibliotheken</b>	Nein.
<b>Bildungseinrichtungen</b>	Ja. Bei Gruppenunterricht bis zu 10 Personen entfällt die Testpflicht. Finden Bildungsangebote an mehr als zwei in der Woche regelmäßig im festen Kursverbund statt, genügt eine Testung zwei Mal pro Woche.*
<b>Dauercamper</b>	Nein.
<b>Ferienlager</b>	Ja. Nur zu Beginn.
<b>Fitness- und Sportstudios</b>	Ja.*
<b>Freibäder</b>	Nein.
<b>Freizeit- und Spaßbäder</b>	Ja.*
<b>Freizeitparks</b>	Ja.
<b>Indoor-Spielplätze</b>	Ja.*
<b>Innengastronomie</b>	Ja.*
<b>Kinos</b>	Ja.*
<b>Konzerthäuser</b>	Ja.*
<b>Körpernahe Dienstleistungen (Friseur etc.)</b>	Nein.
<b>Krankenhäuser</b>	Nein.
<b>Ladengeschäfte</b>	Nein.
<b>Literaturhäuser</b>	Ja.*
<b>Messen- und Ausstellungen</b>	Nein.
<b>Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern</b>	Nein.
<b>Pflegeeinrichtungen</b>	Ja.
<b>Planetarien und Sternwarten</b>	Ja.*
<b>Private Feiern mit max. 50 Personen</b>	Nein.
<b>Professionell organisierte Feiern mit mehr als 50 Personen</b>	Ja.
<b>Professionell organisierte Veranstaltungen</b>	Ja.
<b>Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -vermittlung</b>	Ja.

<b>Prostitutionsveranstaltungen</b>	Ja.
<b>Rehabilitationssport im Innenbereich</b>	Ja.*
<b>Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote</b>	Ja. Vor Zutritt zum Fahrzeug.
<b>Saunen und Dampfbäder</b>	Ja.*
<b>Schulen</b>	Ja. Mindestens drei Tests pro Woche.
<b>Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte</b>	Ja.
<b>Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote von Mehrgenerationenhäusern</b>	Ja.*
<b>Spezialmärkte und Jahrmärkte (z. B. Flohmärkte)</b>	Nein.
<b>Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen</b>	Ja.* Soweit die Wettannahmestellen nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wettscheins betreten werden, besteht für die Besucher keine Testpflicht.
<b>Stadt- und Naturführungen</b>	Ja.*
<b>Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare Angebote</b>	Ja.
<b>Tanz- und Ballettschulen</b>	Ja.*
<b>Tanzlustbarkeiten (Diskotheken)</b>	Ja.
<b>Theater</b>	Ja.*
<b>Tierhäuser und andere Gebäude in zoologischen und botanischen Gärten</b>	Ja.*
<b>Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Freien</b>	Nein.
<b>Trainingsbetrieb des organisierten Sports im Innenbereich</b>	Ja.*
<b>Volksfeste</b>	Ja.
<b>Wettkampfbetrieb</b>	Ja.*
<b>Wettkampfbetrieb im Innenbereich</b>	Ja.
<b>Yoga- und andere Präventionskurse im Innenbereich</b>	Ja.*
<b>Zoos, zoologische und botanische Gärten (ohne Tierhäuser)</b>	Nein.

Grundsätzlich können Landkreise und kreisfreie Städte zusätzliche Testpflichten verordnen.

\* Landkreise und kreisfreie Städte können in den mit \*Sternchen\* markierten Bereichen Abweichungen von der Testpflicht zulassen, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz stabil unter 35 liegt. Wenn die Sieben-Tage-Inzidenz über 100 liegt und gleichzeitig entweder die Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen einen Wert von fünf oder der landesweite Anteil der COVID-Patienten an den belegten Intensivbetten einen Wert von fünf Prozent überschreitet, darf nicht mehr von den Testpflichten abgewichen werden.